

Mitgliedsausweis

Name: _____ Vorname: _____

Geb: _____ Geb. Ort: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Mitglied im Schützenverein seit: _____

Lohr, den _____

1. Schützenmeister

Satzung des Schützenvereins Lohr a. Main (Stand: 14.03.2011)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Lohr a. Main e.V.** und hat seinen Sitz in Lohr a. Main
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen.
- IV. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Vereinszweck

- I. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsportes im Sinne des Spitzen-, Breiten- und Behindertensports, gemäß den gesetzlichen Vorschriften
Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Pfeil und Bogen und Armbrust, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Schützenmeisteramt. Über diese Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet.
- III. Ergibt dabei ein Ablehnungsbescheid, so steht dem Betroffenen Beschwerde zum Schützenbeirat zu. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Schützenbeirat entscheidet dann innerhalb von 4 Wochen endgültig über diese Beschwerde.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt und nur mit Rückgabe des Schützenausweises des BSSB* erfolgen. Geschieht die Kündigung nicht bis zum 15. 12. eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge oder sonstigen Leistungen für das folgende Geschäftsjahr voll zu erbringen.
- II. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Schützenbeirat durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschluss-Vorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- III. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- IV. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

* Bei Verlust des Schützenpasses ist darüber eine schriftliche Erklärung beizulegen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins mit gebotener Sorgfalt Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsportes ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,
- langjährige, verdiente Schützenmeister können nach ihrer Amtszeit zum Ehrenschiützenmeister ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder ohne deren Pflichten nach § 7 (Mitgliedsbeitrag).

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mehr als 1 Kandidat für ein Amt sich zur Wahl stellt, oder wenn mindestens 1 wahlberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
- III. Der 1. Schützenmeister und seine Stellvertreter sind in jedem Fall schriftlich zu wählen.
- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- VII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- VIII. Zur Durchführung von Wahlen ist von den Abstimmungsberechtigten ein aus Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu berufen, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Dieser kann Wahlhelfer berufen.

§ 10

Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Schützenbeirat
 - die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen) ausgeübt werden.

Dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamtsfreibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26 a EStG

§ 11

Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. Schützenmeister und seinen bis zu zwei Stellvertretern, (dem 2. und 3. Schützenmeister), dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, dem 1. Sportleiter, sowie der/m Damenleiter/in und der/m von der Schützenjugend gewählten 1. Jugendleiter/in.
- II. Die Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. Die Vertretungsbefugnis des 3. Schützenmeisters beschränkt sich im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. und 2. Schützenmeisters.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das von der/m 1. Schützenmeister/in zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12

Der Schützenbeirat

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Abteilungsleiter Bogen, dem 2. Sportleiter, dem 2. Jugendleiter und den von den Mitgliedern gewählten Beiräten (pro angefangene 25 Mitglieder 1 Beirat)
Für besondere Zwecke können vom Schützenmeisteramt Personen mit bestimmtem Aufgabenbereich und Mitspracherecht beigezogen werden.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte des Schützenmeisteramtes hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von 2 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Schützenbeirat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Mitgliederversammlung

- I. Sie ist oberstes Vereinsorgan und einmal jährlich (möglichst im 1. Quartal) als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch persönliches, an deren, dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß §9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinskasten und Eintrag auf der Homepage des Schützenvereins Lohr.
- II. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - Genehmigung Protokoll letzte Mitgliederversammlung
 - Bericht des 1. Schützenmeisters
 - Berichte des weiteren Schützenmeisteramtes/Abteilungsleiter
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - (Nach Ablauf der Wahlperiode)
 - Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 - Satzungsänderung (Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) beim 1. Schützenmeister eingegangen sein).
 - Anträge/Verschiedenes
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- IV. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen von vereinseigenem Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- V. Über sonstige Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II. einzu berufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse aus besonderen Gründen dies erfordert.

§ 14

Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Schützenbeirates ist Protokoll zu führen.
- II. Diese Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Zustellung, keine Einsprüche auf Korrektur schriftlich beim 1. Schützenmeister/in oder Schriftführer/in eingereicht wurden. Über fristgerecht eingereichte Einsprüche auf Korrektur wird in der nächsten Sitzung abgestimmt.
- III. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- IV. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- V. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 15

Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung entsprechend der Jugendordnung des BSSB.
- III. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsbeirat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lohr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Lohr a. Main, den 14. März 2011

Siegfried Schmitt
1. Schützenmeister

Michaela Osterode
2. Schützenmeister

Schützenverein Lohr a. Main e. V.
im Bayerischen Sportschützenbund



Satzung

Mitgliedsausweis